

Kurzstrafenvollzug: einige Daten und Überlegungen

Bernhard Villmow, Klaus Sessar, Bernd Vonhoff

1. Einführung

Weder in der Bundesrepublik noch international wird einheitlich definiert, welcher Zeitraum durch den Begriff „kurze Freiheitsstrafe“ erfaßt wird. Der Gesetzgeber geht in § 47 und § 56 III StGB von einer Freiheitsstrafe unter sechs Monaten aus, doch gehört unter allgemeinen vollzuglichen Gesichtspunkten eine Freiheitsentziehung bis zu 12 Monaten ebenfalls hierher (vgl. VV zu § 6 StVollzG). Pragmatische „Kurzstrafenprogramme“ wie z. B. in Baden-Württemberg beziehen sogar Vollzugszeiten bis zu 15 Monaten mit ein (vgl. Dolde 1992, 29; Dolde/Jehle 1986, 196; zu ausländischen Regelungen siehe z. B. Kunz 1986, 183; Wasik 1985, 599). Obwohl die kurze Freiheitsstrafe umstritten ist und kritische bzw. negative Aspekte mit ihr seit mehr als hundert Jahren verbunden werden (vgl. die Übersichten bei Weigend 1986, 260ff.; ders. 1990, 498ff.; Hüsler/Locher 1991, 16ff.), spielt diese Sanktion in der Praxis nach wie vor eine nicht unwesentliche Rolle, wobei die Gründe für die Entwicklungen in den einzelnen europäischen Ländern auf unterschiedlichen kriminalpolitischen Tendenzen und strafrechtlichen Strukturen beruhen (siehe dazu Kunz 1986, 195ff.; Weigend 1986, 262).

In der Bundesrepublik führten die Reformen im Sanktionenrecht Ende der 60er Jahre zur *Kompromißregelung des § 47 StGB*: Ein vollständiger Verzicht auf Freiheitsstrafen unter sechs Monaten erschien nicht realisierbar; anzustrebendes Ziel war deshalb, die kurzfristige Freiheitsstrafe zur Ausnahme zu machen, sie zugunsten der Geldstrafe so weit wie möglich zurückzudrängen.

Die *Evaluation der gesetzgeberischen Maßnahmen* macht allerdings deutlich, daß die Bilanz auf verschiedenen Ebenen durchzuführen ist. Nach den Daten der Strafverfolgungsstatistik bleibt festzuhalten, daß bei der Strafverhängung die kurzfristige Sanktion tatsächlich nur noch etwa ein Zehntel ihres früheren Anteils erreicht (Kaiser 1993, 592; Dölling 1992, 263f.). Nach allgemeinem Strafrecht wurden im Jahr 1990 insgesamt 32 749 Personen zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt: davon 10 429 zu einer Freiheitsstrafe unter sechs Monaten (31,8% aller unbedingt verhängten Freiheitsstrafen und 1,7% aller Verurteilungen), 3654 Perso-

nen zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten (11,2%) und 7770 zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs bis zu zwölf Monaten (23,7%) (Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung 1990, Tab. 3.1). Analysiert man zusätzlich die Angaben aus der Strafvollzugsstatistik, wird erkennbar, daß am Stichtag 31. 3. 1990 8009 (20,5%) Gefangene mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer bis zu sechs Monaten einsaßen und 8766 (22,5%) mit zu verbüßenden Zeiten zwischen sechs und zwölf Monaten zu rechnen hatten (Statistisches Bundesamt, Strafvollzug 1990, Tab. 3.1).

Zu Recht wird jedoch darauf verwiesen, daß weniger auf die Entwicklung von Verhängung und Vollstreckung abzustellen sei, sondern vielmehr auf sämtliche tatsächlich sechs Monate nicht übersteigende Inhaftierungszeiten. Nach diesen Berechnungen, bei denen auch Widerrufsfälle, angerechnete Untersuchungshaft, Ersatzfreiheitsstrafe etc. einbezogen werden, ergab sich, daß 1967/68 etwa 138000 Personen eine Strafzeit von weniger als sechs Monaten zu verbüßen hatten, während in den Jahren 1981/82 ungefähr 66000 Verurteilte entsprechende reale Haftzeiten aufwiesen (Heinz 1992, 103). Für die späteren achtziger Jahre und die gegenwärtige Phase sind ähnliche Größenordnungen zu vermuten (Kaiser 1993, 592). Somit läßt sich also festhalten, daß zwar die unbedingt verhängten kurzen Freiheitsstrafen erheblich weniger geworden sind, im Bereich der Vollstreckung bzw. des Vollzugs aber nur die Halbierung des ursprünglichen Umfangs erreicht worden ist (Heinz 1984, 20). Gleichwohl wird auch in dieser Entwicklung ein beachtliches Resultat gesehen (Dölling 1992, 264; Kaiser 1993, 583, 593).

Verstärktes Interesse an der kurzen Freiheitsstrafe

Angesichts der relativ großen Zahl der Gefangenen, die nur wenige Wochen oder Monate zu verbüßen haben, kann aber nicht zweifelhaft sein, daß die Problematik der kurzen Freiheitsstrafe und insbesondere der Vollzug solcher Sanktionen Aufmerksamkeit verdient. Allerdings sind nicht nur die Aspekte vielfältig, die gegenwärtig mit diesem Thema verbunden werden, sie stehen auch teilweise in einem Spannungsverhältnis zueinander. In diesem Zusammenhang geht es u. a. nicht nur um die Wirksamkeit kurzer Freiheitsstrafen im Vergleich zu ambulanten Sanktionen (siehe Hüsler/Locher 1991), hingewiesen wird auch auf eine Renaissance dieser Sanktion im Ausland (Kaiser 1993, 593ff.) sowie auf Bestrebungen, mit Hilfe von neuen Konzepten durch kurze Freiheitsstrafen längeren Freiheitsentzug zu vermeiden (Weigend 1986, 267ff.; ders. 1990, 503ff.). Da zudem in einzelnen Bundesländern wie Baden-Württemberg versucht wird, die desintegrierenden Folgen des kurzen Strafvollzugs möglichst zu vermindern (vgl. Dolde 1992, 24ff.), wird verständlich, daß von verschiedenen Seiten die Diskussion wieder aufgenommen und verstärkt auch über eventuell sinnvollere ambulante Alternativen nachgedacht wird (zu Überlegungen in Schleswig-Holstein siehe Bublies 1992, 178ff.; vgl. auch das Gutachten C von Schöch zum 59. Deutschen Juristentag 1992). In diesem gegenwärtig, angesichts der unterschiedli-

chen Bestrebungen, noch eher unübersichtlichen Kontext, erscheint es hilfreich, wenn auch verantwortliche Behörden sich dem Kurzstrafenvollzug zuwenden und Bestandsaufnahmen durchführen. Solche Untersuchungen können Auskunft über das Ausmaß des Kurzstrafenvollzugs geben und Grunddaten liefern, die die Basis für neue Planungen und Überlegungen (in jeder Richtung) sein können.

In *Hamburg* wurde 1991 ein entsprechendes Projekt in Auftrag gegeben, das Antworten auf folgende Fragen erarbeiten sollte:

- tatsächliche Verweildauer in einzelnen Hamburger Anstalten im Jahr 1990,
- Gründe für die Beendigung des Aufenthalts in den Anstalten,
- Zahl der Anstalten, in denen 1990 entlassene Gefangene ihre Strafe verbüßt haben,
- notwendige Maßnahmen, um den Kurzstrafenvollzug zu verbessern,
- Vorschläge für einzelne kriminalpolitische Maßnahmen.

Ausgangspunkt für das Hamburger Strafvollzugsamt war die Beobachtung, daß Gefangene, die nur kurze Zeit in einer Anstalt verbleiben, von vielen Angeboten des Vollzugs nicht erreicht werden, da diese Angebote sich an Gefangene mit längeren Haftstrafen richten. Der Kurzstrafenvollzug gilt daher als reiner Verwahrvollzug (vgl. auch Kaiser u. a. 1992, 282).

Die Entscheidung, sich auf dieses Projekt einzulassen, war zwar mit der Befürchtung verbunden, schnell in die Rolle der Legitimationsbeschaffer gedrängt werden zu können. Da aber zumindest auch die Möglichkeit gesehen wurde, eine Art von kritischer Praxis(-beratung) zu realisieren (Scheerer 1989, 30ff., insb. 40), haben wir die Analyse in Angriff genommen.

Die folgende Darstellung faßt einige empirische Daten aus diesem Projekt zusammen und gibt eine Übersicht über verschiedene gegenwärtig diskutierte Alternativen zur kurzen Freiheitsstrafe bzw. zu deren Vollstreckung und Vollzug.

2. Der Hamburger Kurzstrafenvollzug: ausgewählte empirische Daten.

Zentraler Untersuchungsgegenstand waren die Anstalten, in denen in Hamburg kurze Freiheitsstrafen verbüßt werden, d. h. Glasmoor (III), Fühlbüttel (VIII) und Vierlande/Neuengamme (XII). Andere Anstalten wurden teilweise mit einbezogen, um Aufschlüsse über Verweildauer und Verlegungspraxis zu erhalten. Grundlage der Erhebung waren, bezogen auf die erfaßten Anstalten, die Daten aller im Jahre 1990 entlassenen und verlegten Gefangenen (Auswertung der Gefangenenpersonalakten, der sog. A-Bögen). Insgesamt wurden auf diese Weise über 2300 Vorgänge erhoben. Von den Vorgängen sind die Personen, also die einzelnen Gefangenen zu unterscheiden. Es ist möglich, daß eine Person im Erhebungsjahr wegen mehrerer Inhaftierungen mehrmals entlassen oder mehrfach verlegt wurde. Da die erste Alternative als sehr selten einzuschätzen war, wurden entsprechende Ungenauigkeiten in Kauf genommen. Bei den in diesem Zusammenhang wichtigeren Verlegungen wurden dort, wo es um Merkmale der Gefangenen geht, die Daten insofern bereinigt, als daß keine Doppelzählungen einzelner Personen vorgenommen wurden. Bezogen auf die drei Hamburger Anstalten bedeutet dies, daß den dort erfaßten 1914 Vorgängen 1754 Personen entsprechen.

2.1 Ein wesentliches Ziel der Analyse war, die *tatsächliche Verweildauer* der Gefangenen im Kurzstrafenvollzug zu erfassen. Diese wurde in unterschiedlicher Form gemessen:

- als *Gesamtverweildauer* wird die Zeit bezeichnet, die der Gefangene im Hamburger Strafvollzug (inkl. Untersuchungshaft) verbrachte: Das war die Zeit seit Haftantritt (gestellt oder festgenommen) bis zur Entlassung, unabhängig davon, in wie vielen Anstalten er untergebracht war.
- als *Strafhaft* wird die Zeit bezeichnet, die der Gefangene im Hamburger Strafvollzug verweilte, abzüglich einer eventuellen U-Haftzeit: Strafhaft = Gesamtverweildauer – U-Haft.
- als *Haftdauer* wird die Zeit bezeichnet, die ein Gefangener ausschließlich in der jeweils untersuchten Anstalt verbrachte.

Ergebnisse:

Betrachtet man zunächst die *strafrechtlichen Entscheidungen*, die die Grundlage der Freiheitsentziehung bilden und damit die Verweildauer beeinflussen, ist u. a. zu berücksichtigen, daß es hier auch um an Stelle der zunächst verhängten Geldstrafen getretene Ersatzfreiheitsstrafen (§ 43 StGB) und um zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen sowie um bedingte Entlassungen geht, bei denen ein Widerruf erfolgte. Bei den Gefangenen, die 1990 aus den drei Kurzstrafenanstalten entlassen oder verlegt worden sind, ergibt sich somit folgende zeitliche Verteilung ihrer voraussichtlichen Haftzeiten zu Beginn des Vollzugs:

Strafrechtliche Entscheidung

Strafe von weniger als einem Monat	264 = 15,4%
Strafe von 1 bis unter 3 Monaten	146 = 8,5%
Strafe von 3 bis unter 6 Monaten	233 = 13,6%
Strafe von 6 Monaten bis unter 1 Jahr	313 = 18,3%
Strafe von 1 Jahr und darüber	757 = 44,2%
k. A. 41	1713 = 100,0%

Die Quote der Ersatzfreiheitsstrafen war in den erfaßten Anstalten teilweise sehr hoch: In der JVA Glasmoor (Zweckbestimmung: offener Vollzug von FS an männlichen erwachsenen Gefangenen, die sich noch nicht häufig oder noch nicht längere Zeit in Freiheitsentzug befunden haben) betrug sie 51% (n = 303), in der JVA Vierlande (Vollzug von FS und SV an männlichen erwachsenen Gefangenen, die für den offenen Vollzug geeignet sind) 22% (n = 141) und in der JVA Fuhlsbüttel-Suhrenkamp (Vollzug von FS an erwachsenen männlichen Gefangenen, die i. d. R. für den offenen Vollzug nicht geeignet sind und für die keine andere Anstalt zuständig ist) immerhin noch 13% (n = 83), wobei hier zu fragen wäre, warum die „Ersatzfreiheitsstrafler“ ausgerechnet in einer solchen Anstalt untergebracht wurden (zu – nicht direkt vergleichbaren – Daten für Schleswig-Holstein vgl. Dünkel 1992, 68ff.; für Hessen Dünkel/Meyer-Velde 1990, 27).

Bei der *Gesamtverweildauer* in Hamburger Haft spielen zwei Faktoren eine Rolle, die die Zeiten aus den Urteilen beeinflussen können: Die Untersuchungshaft kommt für einen Teil der Gefangenen hinzu, wird aber üblicherweise nach § 51 StGB angerechnet, so daß sich im Prinzip keine Verlängerung ergibt. Eine weitere Veränderung kann sich aus § 57 StGB ergeben, wenn ein Teil der Strafe zur Bewährung ausgesetzt und damit die Zeit im Vollzug verkürzt wird. Faßt man die Daten aus den drei Anstalten zusammen, zeigt sich folgendes Bild:

Gesamtverweildauer

bis unter 1 Monat	307 = 18,0%
1 Monat bis unter 3 Monate	311 = 18,2%
3 Monate bis unter 6 Monate	283 = 16,6%
6 Monate bis unter 1 Jahr	363 = 21,3%
1 Jahr und darüber	444 = 26,0%
k.A. 46	1708 = 100,0%

Mehr als ein Drittel der Gefangenen hatten somit nur Zeiten bis zu einem Vierteljahr abzusetzen und insgesamt mehr als die Hälfte verbrachte bis zu sechs Monaten in Haft. Die Anteile der sehr kurzen bzw. kurzen Freiheitsentziehung werden aber noch größer, wenn man nur die Zeiten kontrolliert, die die Gefangenen im Hamburger Strafvollzug verbrachten (also Gesamtverweildauer – Untersuchungshaft = Strafhaft):

Strafhaft

bis unter 1 Monat	314 = 18,9%
1 Monat bis unter 3 Monate	359 = 21,7%
3 Monate bis unter 6 Monate	316 = 19,1%
6 Monate bis unter 1 Jahr	330 = 19,9%
1 Jahr und darüber	338 = 20,4%
k.A. 97	1657 = 100,0%

Durch diese Daten wird deutlich, daß im Jahr 1990 etwa 60% der Gefangenen in den Hamburger Kurzstrafanstalten eine Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten verbüßten, wobei es bei vier von zehn Insassen nur um eine Zeit von bis zu drei Monaten und bei jedem sechsten nur noch um eine Phase von bis zu vier Wochen ging. Durch einen Rückblick auf die o. a. strafrechtlichen Entscheidungen läßt sich außerdem die Erkenntnis bestätigen, daß sich durch verschiedene Umstände im Verlauf des Vollzugs (wie Bezahlung der Geldstrafe, Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung) die Quote der kurzen und sehr kurzen Freiheitsstrafen erhöht und damit das in § 47 StGB verkörperte Reformprogramm weiter an praktischer Bedeutung verliert (vgl. Heinz 1992, 102f.; Kaiser 1993, 593). Während zu Beginn des Vollzugs (theoretisch) davon auszugehen war, daß 643 Gefangene bis zu sechs Monaten

bzw. 410 bis zu drei Monaten und 264 bis zu vier Wochen einsitzen sollten (vgl. die Übersicht „Strafrechtliche Entscheidung“ oben), ergab sich durch die genannten Faktoren, daß tatsächlich 989 Personen bis zu sechs Monaten, 673 bis zu drei und 314 bis zu einem Monat einsaßen (vgl. die Übersicht „Strafhaft“). Diese Entwicklung führte dazu, daß innerhalb eines Kurzstrafenbereichs von bis zu einem Jahr (um alle Kurzstrafendefinitionen zu erfassen) die sehr kurzen Freiheitsentziehungen bis zu drei Monaten verglichen mit den verschiedenen höheren Haftkategorien den größten Anteil erreichten.

Ein Großteil dieser sehr kurzen Haftzeiten geht erwartungsgemäß auf das Konto der *Ersatzfreiheitsstrafe*. Im Bereich bis zu drei Monaten Freiheitsentziehung ergab sich auf der Ebene „Strafrechtliche Entscheidung“ ein entsprechender Anteil von über 90%, d. h. es waren zunächst in diesem Rahmen Geldstrafen verhängt worden. Bei den Strafen von drei bis unter sechs Monaten handelte es sich jedoch nur noch bei jeder zweiten Sanktion um eine Ersatzfreiheitsstrafe und damit um eine ursprüngliche Geldstrafe.

Angesichts der großen Zahl von Gefangenen, die nur wenige Wochen in der Strafhaft verbringen müssen, wird die Frage wichtig, ob diese Personen während dieser kurzen Phase nur in einer Anstalt geblieben oder – aus welchen Gründen auch immer – auch noch in andere Anstalten *verlegt* worden sind. In diesem Zusammenhang zeigte sich erwartungsgemäß, daß Verlegungen erst dann eine auffälligere Rolle als Entlassungsart spielten, wenn die Sanktionshöhe über einem halben Jahr lag. Die Gefangenen mit geringeren Haftzeiten waren in den drei Kurzstrafenanstalten im Jahr 1990 nur in etwa 10% der Verlegungsfälle die Betroffenen.

2.2 Um *einzelne Aspekte des Kurzstrafenvollzugs* noch genauer beleuchten zu können, wird im folgenden primär auf die Daten der Anstalt Glasmoor eingegangen. In ihr wurden die meisten Strafverbüßungen erfaßt, die *unter einem Monat bzw. unter drei Monaten* lagen. Insgesamt handelte es sich um 362 Fälle, bei denen zu 77% eine Ersatzfreiheitsstrafe zugrunde lag. Bei den Verurteilten handelte es sich fast durchweg um Deutsche (91%), die überwiegend zwischen 25 und 40 Jahren alt und nach Auskunft der A-Bögen mehrheitlich nicht vorbestraft waren (61%). Die Delikte, die sie begangen hatten, sind überwiegend dem Bagatellbereich zuzuordnen: Bei etwa vier von zehn Straftaten ging es um Diebstahl und Vermögensdelikte, nahezu ein Fünftel saß wegen Beförderungerschleichungen ein und ein weiteres Sechstel war wegen Verkehrsdelikten verurteilt worden.

Da es offensichtlich bei den meisten Gefangenen zunächst um eine Geldstrafe gegangen war, bleibt zu vermuten, daß auch soziale Faktoren wie Mittellosigkeit etc. zur Nichtzahlung und damit zur Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe geführt hatten. Die Daten lassen in diesem Zusammenhang nur indirekte Schlüsse zu. Zu erkennen ist aber, daß bei den hier erfaßten 362 Kurzstrafen-Gefangenen 58% arbeitslos und 12% als Hilfsarbeiter tätig waren. Bei denjenigen, die nur eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen hatten, waren 61% arbeitslos (vgl. dazu auch Albrecht 1980,

257ff.; ders. 1981, 268f.; Schädler 1985 und Bublies 1989). Etwa sechs von zehn der Geldstrafenschuldner wurden aus der Anstalt entlassen, weil sie die (Rest-)Summe noch während des Vollzugs bezahlten, die meisten anderen verbüßten die Zeit jedoch bis zum Strafeende.

Betrachtet man nur diejenigen Gefangenen, die in Glasmoor *bis zu vier Wochen* verbringen mußten, so ergeben sich ziemlich ähnliche Resultate, weil 87% dieser Personen Ersatzfreiheitsstrafen verbüßten und insoweit die Gruppen nahezu identisch sind. Immerhin bleibt ergänzend festzuhalten, daß 131 (60%) der hier insgesamt einzuordnenden Gefangenen bis zu 15(!) Tagen einsaßen und somit solche Vollzugszeiten nicht nur theoretisch oder seltene Einzelfälle sind, sondern als nicht ganz unbedeutende Kategorie die Realität des Kurzstrafenvollzugs mit prägen (zur EFS-Dauer vgl. auch Hasenpusch/Steinhilper 1984, 203, 205).

Nur am Rande sei noch erwähnt, daß hinsichtlich der Gefangenen mit Ersatzfreiheitsstrafen ein *Kostenblock* für die Hansestadt und damit für die Steuerzahler entsteht, der nicht zu unterschätzen ist. Alle in der Analyse erfaßten Ersatzfreiheitsstrafverurteilten, d. h. 519 Personen, verbüßten zusammen insgesamt 25234 Tage im Hamburger Vollzug (durchschnittlich 49 Tage). Die zu bezahlende Tagessatzhöhe lag zwischen DM 10,- und 30,-, wobei etwa zwei Drittel dieser Gefangenen einen Tagessatz von DM 10,- vom Gericht auferlegt bekommen hatten. Setzt man nunmehr DM 15,- als durchschnittliche Tagessatzhöhe ein, so betrug die geschuldete Gesamtsumme rund DM 380000,-. Dem standen Aufwendungen in Höhe von ungefähr DM 2,5 Millionen gegenüber, wenn man von DM 100,- Haftkosten pro Kopf und Tag ausgeht.

3. Überlegungen zur Veränderung der Situation

3.1 Widersprüche im Strafvollzug

Kriminalpolitische Überlegungen zur kurzen Freiheitsstrafe und zum Kurzstrafenvollzug setzen eine grundlegendere Diskussion über Sinn und Zweck und soziale Konsequenzen von Freiheitsstrafe und Strafvollzug voraus. Man kann den Freiheitsentzug als positive Entwicklung gegenüber früheren Freiheits- und Lebensstrafen preisen, ihn modern nennen. Man kann ihn aber auch als Relikt bezeichnen, wenn man nämlich die empirisch ermittelte Dehumanisierung und Desozialisation durch Strafvollzug betont, also Folgen, die primär nichts mit einer inhumanen Behandlung von Gefangenen zu tun haben, sondern allein durch die Tatsache der Freiheitsentziehung und der damit verbundenen Deprivationen ausgelöst werden. Vor allem der geschlossene Vollzug leidet an einem Grundwiderspruch, der – noch immer treffend – mit der Unmöglichkeit umschrieben wird, durch Freiheitsentzug zu Freiheit erziehen zu können.

Noch grundsätzlichere Antinomien tun sich auf, wenn man den Strafanpruch, wie er im Urteil seinen Ausdruck findet, mit dem Resozialisierungsanspruch, der ab dem Strafantritt gelten soll, konfrontiert. Ersterer

nimmt auf letzteren keine Rücksicht, weil er anderen Bedingungen folgt. Die Freiheitsstrafe zielt nicht nur auf Behandlung und Resozialisierung, sondern auch auf Vergeltung und Sühne (§ 46 StGB), so daß das Strafrecht teilweise seine eigenen Prämissen mißachtet: wer aufgrund von Sozialisationsdefiziten immer wieder Straftaten begeht, handelt mit eingeschränkter Handlungsfreiheit, also mit eingeschränkter Schuld, doch wird er als Wiederholungstäter i.d.R. wegen erhöhter Schuld schwerer bestraft (Kargl 1982, 291). Und diese Schuldschwere kann sich dann mit Hilfe einer vom Bundesverfassungsgericht nicht gehinderten Strafvollzugspraxis in der Weise auswirken, daß ihretwegen die zentralen Behandlungsinstrumente der Vollzugslockerungen (Urlaub, Ausgang, Freigang, offener Vollzug) versagt oder restriktiv gewährt werden können (Calliess/Müller-Dietz 1991, § 2, Rdn. 16, 17).

Und schließlich gehört hierher die fehlende Bereitschaft des Staates, den Strafvollzug materiell so auszugestalten, daß das Vollzugsziel in § 2 und seine Konkretisierungen in § 3 StVollzG, die ja ernst genommen werden sollen, auch ernst genommen werden können.

3.2 Sanktionsziele und kurze Freiheitsstrafe

Im Bereich der unbedingten kurzen Freiheitsstrafe können sich einige der genannten Probleme noch verschärfen, da die hiermit verbundene Herausnahme aus den sozialen Kontexten, u. U. zusätzlich verbunden mit Arbeitslosigkeit, Stigmatisierung in Nachbarschaft und Betrieb, familiäre Entfremdung, Schuldenzunahme etc., kaum in ein Verhältnis zu den Sanktionszwecken der kurzen Freiheitsstrafe (§ 47 I StGB) gebracht werden kann. Ein solcher Sanktionszweck ist die „Einwirkung auf den Täter“, also die *Spezialprävention*. Es fällt allerdings schwer, sich vorzustellen, welche konstruktiven Konsequenzen ein kurzer Freiheitsentzug haben kann, wenn er, wie sehr häufig, auf destruktiven Voraussetzungen beruht (vgl. dazu Hübler/Locher 1991, 22 ff.).

Auch bei dem weiteren Sanktionszweck, der *Verteidigung der Rechtsordnung*, ergeben sich aus kriminologischer Sicht Probleme. Zwar erscheint auch dieser Strafzweck empirisch zugänglich, da die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe dann legitimiert wird, wenn anders das Vertrauen der Bevölkerung, im Schutz der Rechtsordnung als einer Friedensordnung zu leben, erschüttert und damit ihre Rechtstreue gefährdet werden würde (Dreher/Tröndle 1991, § 46 Rdn. 6). Doch versteht die Rechtsordnung die Rechtstreue im Sinne eines abstrakten Strafanspruchs. Die Einstellungen der Bevölkerung werden durch fiktive Wertauffassungen ersetzt, an denen die Justiz sich dann ausrichtet (vgl. Horn in SK StGB § 47 Rdn. 33; Sessar 1992, 22 ff.).

Zu der konsequenten Weigerung der Strafjustiz, die empirisch-präventiven Bedingungen der kurzen Freiheitsstrafe zur Kenntnis zu nehmen, kommt die verbreitete Ratlosigkeit hinzu, was man denn in dieser kurzen Zeit überhaupt mit dem Gefangenen tun könnte. Während deshalb einerseits mit dieser Sanktionsform „gar nicht erst ein (Re-)Sozialisie-

rungsanspruch verknüpft“ wird (Hüsler/Locher 1991, 22, hinsichtlich des schweizerischen Rechts), versucht man andererseits zur Ausfüllung und Überbrückung der kurzen Zeitspannen Maßnahmen zu entwickeln, die der Milderung der durch den Kurzstrafenvollzug selbst geschaffenen oder drohenden Probleme dienen (auch hierfür finden sich im schweizerischen Recht Beispiele, vgl. Hüsler/Locher 1991, 28). Damit bekommt der Gegensteuerungsgrundsatz des § 3 II StVollzG nahezu alleinige Bedeutung.

Vollends kann sich die kurze Freiheitsstrafe zum Desaster entwickeln, wo sie nicht als reguläre, sondern als „Ersatzstrafe“ auftritt. Am problematischsten erscheint dabei die *Ersatzfreiheitsstrafe* (§ 43 StGB), die in vielen Fällen die durch Arbeitslosigkeit mit der Folge der Zahlungsunfähigkeit entstandene Situation verschärft. Der Verurteilte wird mit dem Freiheitsentzug zusätzlich bestraft (das Gesetz macht im Prinzip keinen Unterschied zwischen Zahlungsunfähigen und Zahlungsunwilligen), mehr noch: er erhält eine schwerere Strafe als diejenige, die der Richter im Hinblick auf die Straftat als schuldangemessen ermittelt hatte (Kaiser 1993, 605). Die Ersatzfreiheitsstrafe ist straftheoretisch kaum legitimierbar und fällt darüber hinaus aus allen Vollzugskonzeptionen heraus.

Wir treffen hier auch auf den Widerspruch zwischen strafrechtlichen Ansprüchen und sozialen Erfordernissen, der von der Strafjustiz zugunsten der ersteren (gegebenenfalls auf Kosten letzterer) entschieden wird. Die Ersetzung einer nicht betreibbaren Geldstrafe gilt daher auch als unverzichtbar (Schädler 1985, 191; Kaiser 1993, 604), selbst bei Mittellosigkeit des Täters. Angesichts dieses Strafklimas fällt es schwer, über konstruktivere Maßnahmen und Abhilfen nachzudenken, stoßen diese doch sehr schnell an die verschiedenen Grenzen. Im folgenden soll gleichwohl ein skizzenhafter Überblick über gegenwärtig diskutierte systemimmanente und systemübergreifende Überlegungen versucht werden. In diesem Zusammenhang werden die verschiedenen Ebenen Verhängung/Bemessung, Vollstreckung und Vollzug unterschieden.

3.3.1 Verhängung/Bemessung *Freiheitsstrafe auch bei Bagatelldaten?*

Da in den oben beschriebenen empirischen Hamburger Daten u. a. auch deutlich wird, daß in mehreren Fällen wegen „Schwarzfahrens“ (§ 265a StGB) eine kurze Freiheitsstrafe verhängt worden war, drängt sich die Frage auf, ob nicht in bestimmten Straftatbereichen die (Freiheits-)Strafe überhaupt entbehrlich ist. Hier müßte in Verbindung mit den verfassungsrechtlichen Grenzlinien der Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit überprüft werden, inwieweit Strafrecht generell bzw. stationäre Sanktionen notwendig erscheinen (vgl. Ostendorf 1990, 477ff.). Detailliertere Vorschläge zur *Entkriminalisierung* werden gegenwärtig zur Diskussion gestellt (vgl. z. B. die Referate auf dem 3. Alternativen Juristentag 1992 sowie Albrecht u. a. 1992; 1992a).

Kurze Freiheitsstrafe nur in Ausnahmefällen

Hinsichtlich der Möglichkeiten der Strafjustiz, zur Reduzierung der kurzen Freiheitsstrafe beizutragen, wäre zunächst einmal nicht mehr zu fordern, als daß deren Ausnahmecharakter noch mehr bewußt gemacht und eingehalten wird. Dies bedeutet, die beiden Voraussetzungen in § 47 StGB, „Einwirkung auf den Täter“ und „Verteidigung der Rechtsordnung“ ernster zu nehmen als dies wohl gewöhnlich geschieht. Man würde dann nämlich verstärkt berücksichtigen müssen, daß wegen der möglichen negativen sozialen Auswirkungen der kurzen Freiheitsstrafe (teilweise a. A. Albrecht/Schädler 1988, 279, FNr. 6) deren Vermeidung unerläßlicher ist als deren Verhängung, und daß die Rechtstreue der Bevölkerung nur selten, wenn überhaupt, davon abhängt, ob ein Täter die kurze Freiheitsstrafe verbüßen muß oder nicht. Es geht also um eine *richterliche Selbstkorrektur*, nahegelegt durch die Norm (vgl. auch z. B. OLG Schleswig StV 1993, 29f.).

Problembewußtsein bei der Verhängung der Geldstrafe

Des weiteren müßten die Richter bereits bei der Verhängung und Bemessung der Geldstrafe nach § 40 StGB bedenken, daß die nicht adäquate Ausschöpfung der Geldstrafe nach unten *unerwünschte Folgen* auslösen kann. Zu Recht wird in diesem Kontext von Schöch darauf hingewiesen, „daß bei Sozialhilfeempfängern oder Arbeitslosen, die unter den Straffälligen überrepräsentiert sind, zu hohe Tagessätze leicht über die Ersatzfreiheitsstrafe in den Strafvollzug führen können“ (1992, C 27). Hier wird vermutet, daß der untere Bereich der Tagessatzhöhe (DM 2 – 9), wenn überhaupt, dann nur in Einzelfällen zur Anwendung kommt. Möglicherweise wird diese Entscheidungspraxis auch durch Kommentierungen beeinflusst, die den Mindestsatz von 2 DM als problematisch erscheinen lassen, weil mit ihm „Ernst und Bedeutung einer Kriminalstrafe schwerlich deutlich“ gemacht werden könnten (Dreher/Tröndle § 40, Rdn. 12; zum „Entsozialisierungsabschlag“ vgl. Schöch 1992, C 27 m.w.N.).

Für die Fälle, in denen wegen einer finanziellen Notlage die Geldstrafe eher desozialisierend wirken könnte, weil die Ersatzfreiheitsstrafe ersichtlich kaum zu umgehen ist, wird neuerdings darauf hingewiesen, daß die *Sanktionierung nach § 59 StGB (Verwarnung mit Strafvorbehalt)* vermehrt in Betracht gezogen werden sollte (Bundesregierung BT-Drucksache 12/3718, 14). Diese Position geht u. a. zurück auf einen Reformvorschlag von Schöch, der in seinem Gutachten für den Deutschen Juristentag empfiehlt, zum Ausgleich sozialer Härten im unteren Anwendungsbereich der Geldstrafe Alternativen zu entwickeln. Nach dieser Auffassung sollte der Anwendungsbereich des § 59 StGB erweitert werden i. V. mit Auflagen oder Weisungen, wobei im Rahmen des § 59a StGB auch z. B. eine Betreuungsweisung möglich sein soll (zu Einzelheiten vgl. Schöch 1992, C 90ff., 106ff., 132f.).

Zukünftige Alternative „Täter-Opfer-Ausgleich“?

Ein weiterer Komplex, der in diesem Zusammenhang noch erwähnt werden soll, ist der Täter-Opfer-Ausgleich, der mit der gemeinnützigen Arbeit gelegentlich zum größeren Bereich der Wiedergutmachung (materiell und symbolisch) zusammengefaßt wird. Der Ausgleich des Schadens durch den Täter ist ein von der Allgemeinheit akzeptiertes Instrument, soziale Konflikte, zu denen die meisten interpersonellen Straftaten gehören, zu lösen oder zu mildern. Forschungen haben ergeben, daß Opfer solcher Straftaten, die üblicherweise Geldstrafen oder kurze Freiheitsstrafen nach sich ziehen, mit dem bloßen Schadensersatz einverstanden (gewesen) wären, ohne also ein darüber hinausgehendes Strafverfolgungsinteresse zu entwickeln oder beizubehalten. Gleiches gilt für die Bevölkerung ganz allgemein, die – ganz im Unterschied zur Justiz – bemerkenswert restitativ eingestellt ist (Sessar 1992). Ohne daß in den o. a. Hamburger empirischen Daten nähere Differenzierungen möglich waren, fiel nahezu die Hälfte der sanktionierten Delikte unter die Eigentums- und Vermögenskriminalität, die also typischerweise für den Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht käme.

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist freilich, vom Jugendstrafrecht abgesehen, keine selbständige Sanktion des allgemeinen Strafrechts, sondern dort nur in § 56b II Nr. 1 (Bewährungsaufgabe), in §§ 57 III und 59a II StGB und in § 153a I Nr. 1 StPO vorgesehen. Es wurde aber schon ein sogenanntes (strafrechtliches) „Restitutionsverfahren“ vorgeschlagen (Schöch 1984), ebenso liegt der Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung eines Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer vor (AE-WGM 1992). In Orientierung an diesem Konzept hat Schöch auch eine Reihe von Vorschlägen für die Einbeziehung der Wiedergutmachung in das Straf- und Strafverfahrensrecht auf dem Deutschen Juristentag vorgetragen (1992, C 54 ff., 130 ff.), die dort bezeichnenderweise keine Mehrheit fanden. Ob sich hier neben Strafen und Maßregeln eine „dritte Spur“ entwickeln soll, wird gegenwärtig, wenn auch mit deutlicher Zurückhaltung von der Bundesregierung geprüft (vgl. Bundesregierung BT-Drucksache 12/3718, 17; vgl. auch Dölling 1992, 282 ff.).

3.3.2 Vollstreckung. Gefängnis als „Schuldturm“?

Es wurde bereits dargestellt, daß ein erheblicher Teil der Gefangenen im Kurzstrafenvollzug die gegen sie verhängte Geldstrafe nicht bezahlen konnte oder wollte und deshalb eine *Ersatzfreiheitsstrafe* verbüßen mußte. Im Jahr 1989 handelte es sich bundesweit um 6% der Geldstrafenschuldner, d. h. etwa 30000 Personen (vgl. Kaiser 1993, 604; Schöch 1992, C 28, 124). Für Schleswig-Holstein wurde errechnet, daß von den im Jahr 1989 Entlassenen im Männererwachsenenvollzug 39,2% ausschließlich eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen hatten, im Frauenvollzug waren es sogar 43,6% (Dünkel 1992, 69). Auch bei den Hamburger Entlassenen und Verlegten gehörten im Kurzstrafenvollzug in den einzelnen Anstalten bis

zu 51% zu dieser Gruppe. Zu Recht vertritt in diesem Zusammenhang der schleswig-holsteinische Justizminister die Auffassung, „das Gefängnis soll kein Schuldurm sein“ (ZfStrVo 1991, 237). Deshalb werde dort jetzt geprüft:

- die Art und Weise der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen anstelle von Geldstrafen,
- die Art und Weise des Angebots der gemeinnützigen Arbeit sowie
- die Intensivierung des Einsatzes von GerichtshelferInnen bei der Betreuung der gemeinnützigen Arbeit.

Restriktive Auslegung des § 459f StPO

Damit werden Aspekte ins Auge gefaßt, die auch für die anderen Bundesländer von Bedeutung sein können. Zu analysieren ist nämlich, ob die Möglichkeiten zur Entlastung des Kurzstrafenvollzugs durch eine Reduzierung der Ersatzfreiheitsstrafe und den Ausbau der gemeinnützigen Arbeit adäquat ausgeschöpft worden sind. In diesem Zusammenhang wird trotz einiger ausländischer Vorbilder nicht an die Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe gedacht (vgl. bereits oben 3.2; vgl. auch Dölling 1992, 275). Ebenso wenig scheint eine *Überprüfung der Auslegung des § 459f StPO* in Frage zu kommen, obwohl hier ein erster Anhaltspunkt für eine zurückhaltendere Anwendung der Ersatzfreiheitsstrafe gefunden werden könnte. Nach dieser Regelung kann nämlich die Vollstreckung im Falle unbilliger Härte unterbleiben. Jedoch steht einer rationalen Anwendung die restriktive Praxis entgegen für welche es z.B. noch keine unbillige Härte darstellt, wenn der Verurteilte unverschuldet vermögenslos geworden und unfähig ist, sich und seine Familie zu unterhalten (OLG Düsseldorf MDR 1985, 76). Auch in einer größeren empirischen Studie zur Vollstreckung bei Geldstrafen war deshalb erwartungsgemäß festzuhalten gewesen, daß es bei der untersuchten Stichprobe in keinem Fall zu einer Anwendung der Härteklausele kam (Albrecht 1980, 252). Im Ergebnis müßte es gleichwohl darum gehen, unter Rückgriff auf die in § 459f StPO verkörperte Rechtsidee einen Vollstreckungsverzicht zu formulieren, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen (vgl. hierzu auch Bublies 1992, 193; Weigend 1992, 356).

Alternative „Gemeinnützige Arbeit“

Ein anderer Weg zur Beschränkung der Ersatzfreiheitsstrafe auf das unvermeidliche (?) Maß (Dölling 1992, 275) ist die Möglichkeit gemäß Art. 293 EGStGB, wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden. Nach bundesdeutschen Angaben wird durch das Angebot gemeinnütziger Arbeit der überwiegende Teil der Personen erreicht, die zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe geladen werden. Die Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis gelingt allerdings nur bei etwa 15–20% der Angesprochenen, so daß im Endeffekt allein 10–15% der informierten Geldstrafenschuldner die Strafe voll bzw. teilweise abarbei-

ten. Eine Reihe weiterer Schuldner kann aber durch den Kontakt mit den beteiligten Behörden auch noch zu diesem Zeitpunkt zu (Teil)-Zahlungen motiviert werden (Albrecht/Schädler 1988, 281).

Nach der gegenwärtigen Datenlage kann bei der Erledigung uneinbringlicher Geldstrafen wohl von folgender Struktur ausgegangen werden: Bei mehr als drei Viertel der Fälle wird letztlich doch noch gezahlt, bei 14% wird die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt und knapp 9% der Betroffenen lassen sich auf die gemeinnützige Arbeit ein (Feuerhelm 1992, 335). Neuere Untersuchungen der Kriminologischen Zentralstelle lassen jedoch erkennen, daß die Quoten bei der gemeinnützigen Arbeit möglicherweise *verbessert* werden können, wenn bestimmte Aspekte und Voraussetzungen berücksichtigt bzw. erfüllt werden (vgl. Jehle/Feuerhelm/Block 1990; Feuerhelm 1991):

- Deutlich wurde z. B., daß in 15% der erfaßten Verfahren die zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe Geladenen keine Information oder Belehrung über das Angebot gemeinnütziger Arbeit erhalten hatten. Die Information auch dieser Geldstrafenschuldner sollte sichergestellt werden (vgl. jedoch zu einem möglichen Angebotsverzicht Bublies 1992, 190).
- Die verschiedenen Organisationsformen führten teilweise zu unterschiedlichen Ergebnissen. Hinsichtlich der Häufigkeit der gemeinnützigen Arbeit erzielten die Organisationsformen „Gerichtshilfe“ und „Verein“ bessere Resultate als das „Rechtspfleger“-Modell. Letzteres wies auch höhere Quoten bei der vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafe auf. Insgesamt gesehen scheint sich somit der Einsatz von Sozialarbeitern positiv bemerkbar zu machen (Feuerhelm 1991, 178).

Vergleicht man bezüglich der *Hamburger Situation* einen Bericht von Borchert (1986, 195 ff.) für die Zeit bis 1985 und die Darstellung der Arbeit der Beratungsstelle „Freie Arbeit“ von Biel für die Jahre 1988/89, wird deutlich, daß die Organisation in wesentlichen Bereichen verbessert wurde, aber auch hier noch nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft erscheinen. Als positiver Aspekt ist z. B. festzuhalten, daß die Zahl der Einsatzstellen seit 1984 erheblich erhöht wurde (Ende 1989 ca. 280). Zu den negativen gehört, daß angesichts einer unzureichenden Personalsituation die Kontakte zu den Einsatzstellen als nicht ausreichend bezeichnet werden müssen (vgl. zu diesem Problem auch Jehle u. a. 1990, 17). Der ständige Kontakt wird aber nach den bisherigen Erfahrungen als sehr wichtig angesehen, weil die Mitarbeiter bei diesen Stellen im Hinblick auf die Probanden „auch immer wieder um Verständnis für die hohe Fluktuation, Unzuverlässigkeit und Unregelmäßigkeit in der Arbeitsleistung“ gebeten werden müssen (Krieg u. a. 1984, 31; zur vielfach schwierigen sozialen Situation und geringen Handlungskompetenz nichtzahlender Geldstrafenschuldner vgl. Bublies 1992, 191 ff.). Da die Sozialarbeiter der Beratungsstelle wegen einer fehlenden Verwaltungskraft auch deren Arbeit miterledigen mußten, waren die Beratungsgespräche mit den Geldstrafenschuldnern 1989 teilweise eingeschränkt worden. Dringend

notwendig wären offensichtlich auch mehr Hausbesuche, um die Zahl der Abbrecher bei der freien Arbeit zu senken (dies waren in der Wiesbadener Studie allerdings nur 8%, vgl. Feuerhelm 1992, 335). Nicht möglich war in Hamburg außerdem die Umsetzung des Plans, Kontakte zu den Personen aufzunehmen, die bereits eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen (vgl. dazu Bublies 1992, 190). Ein solches Konzept könnte aber ebenfalls dazu beitragen, unnötige Haftzeiten zu vermeiden.

Reduzierung der Widerrufsfälle

Abschließend ist auf dieser Ebene noch auf die Gruppe kurzer Freiheitsstrafen einzugehen, die durch den Widerruf von Straf- oder Strafrestaussetzungen entstehen. Nach den empirischen Daten aus Schleswig-Holstein gehörten bei den 1989 Entlassenen 10,7% der Strafgegangenen zur Gruppe derjenigen, die ausschließlich wegen einer widerrufenen Bewährungs- oder Reststrafe inhaftiert worden waren (im Frauenvollzug 11,9%, im Jugendvollzug 15,4%, vgl. Dünkel 1992, 69). Im Hamburger Kurzstrafenvollzug (s. o.) handelte es sich um ca. 2% der erfaßten Personen, während in Hessen zu einem Stichtag jeder siebte Gefangene ausschließlich wegen einer oder mehrerer widerrufenen Bewährungsstrafen einsitzen mußte (Dünkel/Meyer-Felde 1990, 27). In diesem Zusammenhang wird wohl zu Recht vermutet, daß diesen Widerruf *überwiegend Auflagen- und Weisungsverstöße* zugrunde liegen, die u. U. mit verstärkten Programmen im Bereich der Bewährungs- oder Gerichtshilfe hätten aufgefangen werden können (Dünkel 1992, 69). Dem Bericht aus einem Bremerhavener Projekt läßt sich entnehmen, daß viele Klienten auch hier mangels Handlungskompetenz nicht nur nicht in der Lage waren, die Auflagen zu erfüllen, sondern auch unfähig erschienen, dies dem Gericht glaubwürdig darzulegen (Lücke u. a. 1991, 53).

Seit 1986 versuchen deshalb z. B. hessische Gerichtshelfer in entsprechenden Konfliktsituationen im Rahmen ihrer Tätigkeit nach § 463 d StPO zu vermitteln. Daten für das Jahr 1986 zeigen, daß die Gerichtshilfe in mehr als 1000 Fällen eingeschaltet worden war und es erreichte, daß nicht selten entweder die Bewährungszeiten verlängert, die Auflagen angepaßt oder in Einzelfällen ganz in Wegfall kamen. Nach Angaben von Groß und Schädler hat dies dazu geführt, „daß diese spezifische Tätigkeit der Gerichtshilfe einen hohen Anteil (bis zu 80%) von ansonsten wahrscheinlichen Widerrufen verhindern konnte“ (1990, 11; vgl. auch Hessische Landesregierung Drucksache 11/4531, 12).

3.3.3 Vollzug. Ausgangslage: mehr Konfusion als Übereinstimmung

In der gegenwärtigen kriminalpolitischen Situation sich auf die Frage einzulassen, mit welchen Maßnahmen man den Kurzstrafenvollzug verbessern könne, ist ein schwieriges Unterfangen. Die „gegenläufigen und vielschichtigen Strömungen im In- und Ausland“ (Kaiser 1993, 595) ergeben in der Tat ein eher verwirrendes Bild. Während – grob gesprochen

– die einen die kurze Freiheitsstrafe aus den bekannten Gründen möglichst abschaffen wollen, sehen die anderen die Gelegenheit, langfristige Freiheitsstrafen nach dem holländischen und skandinavischen Beispiel durch einen kurzfristigen Vollzug zurückzudrängen bzw. zu ersetzen. Während die einen davon ausgehen, der Vollzug der kurzen Freiheitsstrafe könne angesichts der damit verbundenen Umstände letztlich nur ein Verwahrvollzug sein und man solle den Charakter der bloßen Übelzufügung nicht kaschieren, verweisen die anderen auf § 2 StVollzG und fragen, ob es wirklich nicht um mehr als nur um Einschluß und Leerlauf gehen könne. Und während die einen Modelle für die Verbesserung des Kurzstrafenvollzugs entwickeln und teilweise auch durchsetzen, meinen die anderen, nun bestehe die Gefahr, daß die Richter neue Anwendungsbereiche entdecken und die Anstalten verstärkt füllen. Mit Sicherheit kann man die Liste der Auffassungen noch weiter differenzieren und verlärgern.

Läßt man die verschiedenen Überlegungen und Konzeptionen Revue passieren, wird deutlich, daß vielfach von sehr unterschiedlichen Aspekten ausgegangen wird. Berücksichtigt man aber neben der gegenwärtigen kriminalpolitischen Lage, die Veränderungen im Sanktionenbereich wohl nur in sehr begrenztem Rahmen zuläßt (vgl. dazu die Stellungnahmen der Bundesregierung in den letzten Jahren), zum einen die „non-liquet“-Situation hinsichtlich der empirischen Erkenntnisse über die Wirkungen der kurzen Freiheitsstrafe (vgl. Weigend 1986, 266 ff.) und zum anderen die Defizite (und Bedürfnisse?) der verurteilten Täter, die gegenwärtig in den Kurzstrafenvollzug geraten, so bietet sich eine *mittlere Strategie* an, die zwar längerfristige Ziele im Auge behält, aber gleichzeitig akzeptiert, daß die derzeitigen Begrenzungen nur schrittweise verschoben werden können. Solche Konzepte werden oft schnell als „pragmatisch oder anpasserisch“ abqualifiziert, sollten aber vielleicht eher, mangels anderer erfolgversprechender Alternativen, mit Aufmerksamkeit und Nüchternheit betrachtet werden.

Neuere Überlegungen und Vorschläge

Inzwischen kann auf einige differenziertere Darstellungen dieser Position(en) zurückgegriffen werden. Der ausgefeilteste Entwurf stammt wohl von Weigend (1986 und 1990); andere Arbeiten können diesem Konzept aber auch zugeordnet werden, entweder weil sie ähnliche inhaltliche Bausteine entwickeln oder empirische Elemente zugeliefert haben.

Im wesentlichen geht es darum, im Bereich der gegenwärtigen kurzen Freiheitsstrafen verstärkt ambulante Sanktionen zum Zuge kommen zu lassen und den Einsatz kurzer Freiheitsstrafen in dem Feld auszubauen, in dem bisher längere Freiheitsentziehungen verhängt worden sind (Weigend 1990, 503). Während bezüglich der Voraussetzungen für den ersten Schritt teilweise auf die o.a. Veränderungsmöglichkeiten verwiesen werden kann (vgl. die bisherigen Abschnitte unter 3.; siehe im übrigen

Weigend 1990, 504 ff.), soll im folgenden auf die Vorschläge zur *Ausgestaltung des Kurzstrafenvollzugs* eingegangen werden.

In diesem Zusammenhang ist ein Ausgangspunkt die Annahme, daß unter Berücksichtigung verschiedener sozialer Merkmale (vereinfacht) zwei Gruppen von Gefangenen unterschieden werden können: die „sozial Integrierten“ und die „Desintegrierten“ (vgl. Dolde u. a. 1986; 1987; 1990). Die erste Gruppe stehe noch in einem Arbeitsverhältnis, hat primär Verkehrsdelikte begangen, befindet sich überwiegend zum ersten Mal im Strafvollzug und weist relativ stabile persönliche Beziehungen auf. In Baden-Württemberg, wo Dolde ihre Untersuchungen durchgeführt hat, werden etwa 5–10% aller Gefangenen des Kurzstrafenvollzugs so beschrieben. Die Mehrheit gehört demgegenüber zu den sozial Desintegrierten, die unter ungünstigen Sozialisationsbedingungen aufwuchsen, oft vorbestraft und vollzugserfahren sind, selten einen Berufsabschluß haben, brüchige soziale Beziehungen und ein unregelmäßiges Freizeitverhalten aufweisen und die Delikte häufig nach Alkoholgenuß begangen haben. Nach Dolde und Jehle zeigen diese Gefangenen Verhaltensmuster, die deutlich von denjenigen der leistungsorientierten Durchschnittspopulation in Freiheit abweichen (1986, 199). In diese Gruppe der Desintegrierten ist auch ein Teil der Geldstrafenschuldner bzw. Ersatzfreiheitsstrafenverbüßer einzubeziehen (vgl. Albrecht 1981, 268 ff.; Schädler 1985, 189 f.; Bublies 1989, 70 f.). Die erfaßten Merkmale in den verschiedenen Studien lassen erkennen, daß bei vielen dieser Gefangenen zumindest von einer Rückfallgefährdung auszugehen ist, wenn nicht stabilisierende Elemente in ihrem Leben hinzukommen. Ein reiner Verwahrvollzug dürfte in diesen Fällen zur Verstärkung der sozialen Kompetenz nichts beitragen können, sondern sich eher zusätzlich desintegrierend auswirken (Kunz 1986, 204; ders. 1987, 53; Bublies 1992, 184, 192).

Überwiegend wird nun dafür plädiert, bei den *Integrierten* dafür zu sorgen, daß sie weiterhin in diesem Status bleiben können (vgl. § 3 II StVollzG) und für die *Desintegrierten* statt der bloßen Verwahrung im Rahmen von Angeboten „Kurzprogramme“ zu entwickeln, die als soziale „Hilfe zur Selbsthilfe“ eingesetzt werden können. Bei der ersten Gruppe wird dann die Freiheitsstrafe als „*Freizeitstrafe*“ vollstreckt, d. h. die Verurteilten können als Freigänger (§ 11 StVollzG) ihre intakten Arbeitsverhältnisse auch während des Vollzugs aufrechterhalten. Bisherige Erfahrungen hierzu gibt es aus der Schweiz i. V. mit der sogenannten *Halbgefangenschaft* (vgl. dazu Hüsler/Locher 1991, 7 ff. m.w.N.). Bundesdeutsche Erkenntnisse zu diesem Konzept sind im Rahmen eines Baden-Württembergischen Programms dokumentiert worden, das nunmehr Selbststeller mit Freiheitsstrafen bis zu 15 Monaten betrifft (Dolde u. a. 1986, 1987; Dolde 1990, 1992 mit Darstellung der Einzelheiten). Angesichts der vergleichsweise positiven Ergebnisse bleibt aber festzuhalten, daß i. V. mit den *Selektionskriterien* „Selbststeller“ und „Nachweis eines festen Arbeitsverhältnisses“ (vgl. hierzu weitergehend Dünkel 1992, 59) kaum mehr als 10% der Kurzstrafengefangenen in den Genuß dieser Vollzugsform kommen können.

Im Hinblick auf die wesentlich größere Gruppe der *Desintegrierten* waren deshalb ebenfalls Überlegungen zu entwickeln, die konstruktive Angebote auch für Phasen von wenigen Wochen enthalten sollten. Im Vordergrund stehen gegenwärtig Vorschläge, die überwiegend dem *Oberbegriff* „*Soziales Training*“ zuzuordnen sind (vgl. dazu z. B. Wulf 1990, 147 ff.; Becker u. a. 1988). Themen sind hierbei z. B. Schuldenregulierung, Arbeitsplatz- und Unterkunftssuche, soziale Beziehungen, Freizeitgestaltung, Täter-Opfer-Ausgleich, Entlassungsvorbereitung etc., es geht also primär um die Vermittlung von Fertigkeiten zur besseren Alltagsbewältigung. Zu organisieren wären die Kurse dann in der Weise, daß Gelegenheit geboten wird, sie – bei sehr kurzen Haftzeiten – nach dem „Einstieg“ in der Anstalt in der Freiheit weiter zu besuchen. So gesehen geht es also, soweit Bedarf an Betreuung und Unterstützung besteht, um Kontaktanbahnung und weitere ambulante Betreuungsangebote.

In diesem Zusammenhang wird von niemandem behauptet, daß eine nachhaltige Persönlichkeitsbeeinflussung und (re-)sozialisierende Wirkung zu erzielen wäre. Angenommen wird jedoch, daß „kleine, pragmatische Anstöße“ auch innerhalb von kurzer Zeit gegeben werden können (Weigend 1986, 263; Böhm 1983, 205). Möglicherweise können hier Erfahrungen aus der Erwachsenenbildung mit thematisch eingegrenzten, kurzen Lehr- und Trainingseinheiten übernommen werden (zur Praxis im Jugendarrest vgl. Wulf 1989, 93 ff.). Die Ergebnisse einer Studie zum „Behandlungserfolg bei jungen Untersuchungshäftlingen“ machen bereits deutlich, daß es angesichts der knappen zur Verfügung stehenden Zeit kaum um psychologisch-therapeutische Ansätze gehen kann („was bringt mir das alles in meiner Situation?“), sondern daß *sozialpraktische Hilfsmaßnahmen* im Vordergrund stehen (müssen). Die Arbeit, so Kury (1987, 332 f.), „muß sich auf konkrete Probleme des Betroffenen konzentrieren, darf nicht rein verbal, sondern muß handlungsorientiert sein und insbesondere eine Hilfe bei der Lösung der sich für den Straffälligen ergebenden praktischen Schwierigkeiten beinhalten“.

Der Versuch der Behebung von sektoral begrenzten sozialen Defiziten und die Wahrnehmung von Aufgaben praktischer Lebenshilfe werden trotz der bekannten Grenzen des spezialpräventiven Ansatzes einem reinen Verwahrnuzug vorgezogen (Weigend 1990, 511 f.; Hüsler/Locher 1991, 24 f.; Böhm 1983, 205; zweifelnd hinsichtlich der Ersatzfreiheitsstrafe Bublies 1989, 54 f.). Dabei wird überwiegend nicht verkannt, daß bei solchen Programmen nicht nur erheblicher *Personal- und Organisationsaufwand* nötig ist (vgl. z. B. Wauro 1992, 280 ff.), sondern zunächst auch wahrscheinlich bei einem Großteil der Adressaten *Motivationsprobleme* vorliegen, sich in der Haft auf solche, auch gewisse Anforderungen stellende, Bemühungen einzulassen (Dolde/Jehle 1986, 200; Diepolder 1990, 22 ff.).

Diese und wahrscheinlich weitere Schwierigkeiten, die zu bewältigen sein werden, sollten entsprechende Versuche nicht von vornherein verhindern, da die Richtung – unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Situation – insgesamt akzeptabel erscheint. Mit Kunz (1987, 58) sei aber vorsorglich

noch einmal daran erinnert, daß solche pragmatischen Vorschläge für den Bereich des Vollzugs nicht den Blick für die Notwendigkeit verstellen dürfen, zuerst mit effizienten ambulanten Maßnahmen so erfolgreich wie möglich zu sein.

Literatur

- ALBRECHT, A. u. a. (Hrsg.): Rechtsgüterschutz durch Entkriminalisierung, Baden-Baden 1992.
- ALBRECHT, A. u. a. (Hrsg.): Strafrecht – ultima ratio, Baden-Baden 1992a.
- ALBRECHT, H.-J.: Strafzumessung und Vollstreckung bei Geldstrafen, Berlin 1980.
- ALBRECHT, H.-J.: Alternativen zur Freiheitsstrafe: Das Beispiel Geldstrafe. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1981, 265 ff.
- ALBRECHT, H.-J., SCHÄDLER, W.: Die gemeinnützige Arbeit auf dem Weg zur eigenständigen Sanktion? Zeitschrift für Rechtspolitik 1988, 278 ff.
- ALTERNATIV-ENTWURF WIEDERGUTMACHUNG. Entwurf eines Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer. München 1992.
- BECKER, K. u. a.: Leitfaden für das Soziale Training, Heidelberg 1988.
- BIEL, C.: Erfahrungsbericht der Beratungsstelle „Freie Arbeit“ für das Jahr 1989, Hamburg 1990.
- BÖHM, A.: Zum Einfluß von Vollzugstheorien auf internationale Vereinbarungen zur Behandlung Gefangener, in: BÖHM, A. u. a. (Hrsg.): Idee und Realität des Rechts in der Entwicklung internationaler Beziehungen, Baden-Baden 1983, 183 ff.
- BORCHERT, A.: Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit in Hamburg, in: Gemeinnützige Arbeit in der Strafrechtspflege, hrsg. von KERNER, H.-J., KÄSTNER, O., Bonn 1986, 195 ff.
- BUBLIES, W.: Die Aussetzung des Rests der Ersatzfreiheitsstrafe, Berlin 1989.
- BUBLIES, W.: „Das Gefängnis darf kein Schuldurm sein“ – Strategien zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe. Bewährungshilfe 1992, 178 ff.
- BUNDESREGIERUNG: Antwort auf die Große Anfrage betreffend die Weiterentwicklung des strafrechtlichen Sanktionensystems. BT-Drucksache 12/3718 v. 12. 11. 1992.
- CALLIESS, R.-P., MÜLLER-DIETZ, H.: Strafvollzugsgesetz. 5. Aufl., München 1991.
- DIEPOLDER, O.: Die Problematik des offenen Vollzugs bei kurzen Freiheitsstrafen, dargestellt am Beispiel der Justizvollzugsanstalt Moers-Kapellen. Zeitschrift für Strafvollzug 1990, 22 ff.
- DÖLLING, D.: Die Weiterentwicklung der Sanktionen ohne Freiheitsentzug im deutschen Strafrecht. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1992, 259 ff.
- DOLDE, G.: Vollzug der kurzen Freiheitsstrafe ohne soziale Desintegration. Verlauf und Erfolg des Kurzstrafenprogramms in Baden-Württemberg, in: Strafrechtspraxis und Kriminologie, hrsg. von JEHLE, J.-M. u. a., 2. Aufl. Bonn 1990, 171 ff.
- DOLDE, G.: 10 Jahre Erfahrung mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe ohne soziale Desintegration. Zeitschrift für Strafvollzug, 1992, 24 ff.
- DOLDE, G., JEHLE, J.-M.: Wirklichkeit und Möglichkeiten des Kurzstrafenvollzugs. Zeitschrift für Strafvollzug 1986, 195 ff.
- DOLDE, G., RÖSSNER, D.: Auf dem Weg zu einer neuen Sanktion: Vollzug der Freiheitsstrafe als Freizeitstrafe. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1987, 424-451.
- DREHER, E./TRÖNDLE H.: Strafgesetzbuch und Nebengesetze. 45. Aufl., München 1991.

- DÜNKEL, F.: Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug, Freiburg 1992.
- DÜNKEL, F., MEYER-VELDE, H.: Bericht zur qualitativen Erfassung aller in den hessischen Justizvollzugsanstalten einsitzenden Strafgefangenen, in: GROSS, K.-H., SCHÄDLER, W. (Hrsg.): Kriminalpolitischer Bericht für den Hessischen Minister der Justiz, Wiesbaden 1990, Anhang II.
- FEUERHELM, W.: Gemeinnützige Arbeit als Alternative in der Geldstrafenvollstreckung. Wiesbaden 1991.
- FEUERHELM, W.: Gemeinnützige Arbeit im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht, in: JEHLE, J.-M. (Hrsg.): Individualprävention und Strafzumessung, Wiesbaden 1992, 333ff.
- HASENPUSCH, B., STEINHILPER, G.: Die Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen in Niedersachsen, in: STEINHILPER G. (Hrsg.): Soziale Dienste in der Strafrechtspflege, Heidelberg 1984, 195ff.
- HEINZ, W.: Strafrechtliche Sozialkontrolle – Beständigkeit im Wandel? Bewährungshilfe 1984, 13ff.
- HEINZ, W.: Strafzumessungspraxis im Spiegel der empirischen Strafzumessungsforschung, in: JEHLE, J.-M. (Hrsg.): Individualprävention und Strafzumessung, Wiesbaden 1992, 85ff.
- HESSISCHE LANDESREGIERUNG: Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage betreffend gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe und andere kriminalpolitische Projekte in Hessen. Hessischer Landtag Drucksache 11/4531 v. 9. 10. 1985.
- HÜSLER, G., LOCHER, J.: Kurze Freiheitsstrafen und Alternativen, Bern 1991.
- JEHLE, J.-M., FEUERHELM, W., BLOCK, P.: Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe, Wiesbaden 1990.
- KAISER, G.: Kriminologie, 9. Aufl., Heidelberg 1993.
- KAISER, G., KERNER, H.-J., SCHÖCH, H.: Strafvollzug. Ein Lehrbuch, 4. Aufl., Heidelberg 1992.
- KARGL, W.: Kritik des Schuldprinzips. Eine rechtssoziologische Studie zum Strafrecht, Frankfurt/Main, New York 1982.
- KERNER, H.-J., KÄSTNER, O. (Hrsg.): Gemeinnützige Arbeit in der Strafrechtspflege. Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V., Neue Folge, Bd. 5, Bonn 1986.
- KRIEG, H. u. a.: Weil Du arm bist, mußt Du sitzen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1984, 25ff.
- KUNZ, K.-L.: Die kurzfristige Freiheitsstrafe und die Möglichkeit ihres Ersatzes. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1986, 182ff.
- KUNZ, K.-L.: Der kurzfristige Freiheitsentzug in der Schweiz, in: SCHUH, J. (Hrsg.): Aktuelle Probleme des Straf- und Maßregelvollzugs. Grösch 1987, 49ff.
- KURY, H.: Die Behandlung Straffälliger. TB I: Inhaltliche und methodische Probleme der Behandlungsforschung, Berlin 1986.
- KURY, H.: Die Behandlung Straffälliger. TB II: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zum Behandlungserfolg bei jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungshäftlingen, Berlin 1987.
- LÜCKE, U. u. a.: Durchgehende Betreuung erwachsener Straffälliger: Das Bremerhavener Modell, in: SENATOR FÜR JUSTIZ UND VERFASSUNG DER FREIEN HANSESTADT BREMEN (HRSG.): Praktische Kriminalpolitik, Bremen 1991, 52ff.
- OSTENDORF, H.: Ökonomische und rechtliche Grenzen einer strafrechtlichen Sozialkontrolle. Deutsche Richterzeitung 1990, 477ff.
- SCHÄDLER, W.: Der „weiße Fleck“ im Sanktionensystem. Zeitschrift für Rechtspolitik 1985, 186ff.
- SCHEERER, S.: Vom Praktischwerden. Kriminologisches Journal 1989, 30ff.
- SCHÖCH, H.: Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren. Neue Zeitschrift für Strafrecht 1984, 385ff.

- SCHÖCH, H.: Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug? Gutachten C für den 59. Deutschen Juristentag, München 1992.
- SESSAR, K.: Wiedergutmachung oder Strafen. Einstellungen in der Bevölkerung und der Justiz, Pfaffenweiler 1992.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.): Rechtspflege. Fachserie 10. Reihe 3: Strafverfolgung 1990, Wiesbaden 1992.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.): Rechtspflege. Fachserie 10. Reihe 4: Strafvollzug 1990, Wiesbaden 1992.
- WASIK, J. J.: Die kriminalpolitische Bedeutung der kurzfristigen Freiheitsstrafe – ausgewählte Probleme, in: Festschrift für Günter Blau, München 1985, 599ff.
- WAURO, U.: Soziales Training als Betreuungsaufgabe auch für den allgemeinen Vollzugsdienst. Zeitschrift für Strafvollzug 1992, 280ff.
- WEIGEND, T.: Die kurze Freiheitsstrafe – eine Sanktion mit Zukunft? Juristenzeitung 1986, 260ff.
- WEIGEND, T.: Renaissance der kurzen Freiheitsstrafe? in: DEUTSCHE BEWÄHRUNGSHILFEE. V. (Hrsg.): Die 13. Bundestagung, Bonn 1990, 495ff.
- WEIGEND, T.: Sanktionen ohne Freiheitsentzug. Goldammer's Archiv für Strafrecht 1992, 345ff.
- WULF, R.: Jugendarrest als Trainingszentrum für soziales Verhalten. Zeitschrift für Strafvollzug 1989, 93ff.
- WULF, R.: Angewandte Kriminologie und soziales Training, in: JEHLE, J.-M. u.a. (Hrsg.): Strafrechtspraxis und Kriminologie. 2. Aufl., Bonn 1990, 147ff.

März 1993

Universität Hamburg
Fachbereich Rechtswissenschaft II
Edmund-Siemers-Allee 1
20146 Hamburg